



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. März 2024
(OR. en, de, sk)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0195(COD)

7629/24
ADD 1 REV 2

CODEC 776
ENV 284
CLIMA 110
FORETS 84
AGRI 207
POLMAR 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Deutschlands

Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wird in einer Zeit grundlegender Herausforderungen für den Landwirtschaftssektor erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland betont die zentrale Bedeutung einer zukunftsfesten Landwirtschaft. Funktionsfähige Ökosysteme sind hierfür unerlässliche Grundlage. Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist für die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur entscheidend, dass keine zusätzlichen Belastungen für landwirtschaftliche Betriebe entstehen.

Erklärung Estlands

Estland unterstützt nachdrücklich das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur. Wir sind der Auffassung, dass das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur eines der wichtigsten Instrumente ist, um den gefährlichen Verlust an biologischer Vielfalt in Europa aufzuhalten und umzukehren und eine gesunde, widerstandsfähige und sichere Umwelt für uns und unsere Kinder zu gewährleisten. Eine artenreiche Natur ist unser stärkster Verbündeter bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen. Eine nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung, Forstwirtschaft und Bereitstellung lebenswichtiger Ökosystemleistungen – sie alle hängen von der Natur und der biologischen Vielfalt ab. Darüber hinaus sind wir nicht nur unseren eigenen Bürgerinnen und Bürgern und künftigen Generationen gegenüber verantwortlich, sondern auch der Weltgemeinschaft. Mit der Verordnung wurde ein ausgewogenes Gleichgewicht gefunden, das den notwendigen Maßnahmen, die der dringende und konkrete Bedarf der natürlichen Umwelt gebietet, zugleich aber auch den Anstrengungen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt und die dazu erforderliche Flexibilität bietet.

Erklärung Lettlands

Lettland hat nach wie vor ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme in Bezug auf Maßnahmen zur Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt.

Dennoch unterstützt Lettland die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur sowie das Hauptziel dieses Vorschlags, nämlich die Wiederherstellung der Natur auf dem gesamten Kontinent zum Nutzen der biologischen Vielfalt, des Klimas und der Menschen.

Aus unserer Sicht bergen maßnahmenorientierte Bestimmungen mit quantitativen Zielvorgaben für die Wiederherstellung und Wiedervernässung organischer Böden nach wie vor die Gefahr, dass bestimmte Mitgliedstaaten mit besonderen klimatischen Bedingungen unverhältnismäßig stark belastet werden.

Lettland ist ein Mitgliedstaat mit einem der niedrigsten Anteile an landwirtschaftlichen Flächen (30 % der gesamten Landfläche) in der EU. Gleichzeitig ist Lettland einer der wenigen Mitgliedstaaten mit dem höchsten Anteil organischer Böden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Aufgrund der Besonderheiten und Umstände sollten sich die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiedervernässung nicht negativ auf die landwirtschaftliche Erzeugung auswirken, die einer der vorrangigen Wirtschaftszweige Lettlands ist.

Die Wiedervernässung erhöht ferner die Emissionen von Methan, dem zweithäufigsten Treibhausgas. In einigen Fällen könnte die Wiedervernässung insbesondere kurzfristig der Verwirklichung der LULUCF-Klimaziele Lettlands zuwiderlaufen.

Die Verfügbarkeit zusätzlicher Finanzmittel ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele.

Bei der Festlegung von Umwelt- und Klimazielen müssen alle Nachhaltigkeitsaspekte der Landbewirtschaftung sowie der Land- und Forstwirtschaft ausgewogen berücksichtigt werden.

Erklärung der Niederlande

Die niederländische Regierung möchte erneut darauf hinweisen, dass sie der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur große Bedeutung beimisst und ihr übergeordnetes Ziel unterstützt. Wir danken dem französischen, dem schwedischen, dem spanischen und dem belgischen Vorsitz sowie der Kommission und dem Europäischen Parlament für ihren konstruktiven Ansatz beim Abschluss der Verordnung. Wir möchten allen EU-Partnern unsere Anerkennung aussprechen, die die Anliegen der Niederlande ernst genommen und sich bei den Verhandlungen um Lösungen bemüht haben, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden.

Das niederländische Parlament hat jedoch mit großer Mehrheit einen Antrag angenommen, in dem die Regierung aufgefordert wird, gegen die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zu stimmen, da die derzeitigen und künftigen Ziele der Wiederherstellung der Natur angesichts einer hohen Bevölkerungsdichte und des hohen Drucks auf die Landnutzung aufgrund konkurrierender wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ansprüche und der damit verbundenen Risiken rechtlicher und politischer Folgen erreicht werden müssen. Die in der Verordnung festgelegten verbindlichen Ziele für 2040 und 2050 verstärken die Herausforderungen bei der Umsetzung. Folglich wird die niederländische Regierung gegen die Verordnung stimmen.

Sobald die Verordnung offiziell angenommen wurde und in Kraft getreten ist, werden die Niederlande ihrer Verpflichtung nachkommen, die Verordnung erfolgreich umzusetzen. Wir werden uns bemühen, die Verordnung so umsetzen, dass der Verwaltungsaufwand und die rechtlichen Anforderungen für gesellschaftlich relevante Projekte so gering wie möglich sind, und wir werden eine multifunktionale Nutzung von Land und Ressourcen im Rahmen der Verordnung anstreben. Die Niederlande sehen einem kontinuierlichen Dialog mit der Kommission und den Mitgliedstaaten erwartungsvoll entgegen, um sicherzustellen, dass die Verordnung zur Wiederherstellung von Ökosystemen für die Menschen, das Klima und den Planeten beiträgt.

Erklärung der Slowakei

Die Slowakei unterstützt das Ziel des Verordnungsentwurfs, nämlich durch Wiederherstellung von Ökosystemen zur kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wiederherstellung einer biologisch vielfältigen und resilienten Natur auf den Land- und Meeresflächen der Europäischen Union und zum Erreichen der Unionsziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel beizutragen sowie die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir sind indes der Auffassung, dass bei den Maßnahmen zum Erreichen dieses Ziels die Gegebenheiten und Anforderungen der unterschiedlichen Ökosysteme in den Mitgliedstaaten beachtet werden müssen. Aus europäischer Sicht werden die größten Anstrengungen zur Wiederherstellung der Natur dort zu erfolgen haben, wo Ökosysteme durch menschliche Tätigkeit am meisten verändert und am negativsten beeinträchtigt wurden. In der Slowakei gibt es noch immer Ökosysteme, die in hohem Maße natürlich sind und in denen die biologische Vielfalt in hohem Maße gewahrt ist, wie der nationale Wert von 82,7 im EPI-Biodiversitätsindex von 2022 belegt. Diese positiven Aspekte sind weitestmöglich zu bewahren. Diese Ausgangslage ist in erheblichem Maße das Ergebnis gegenwärtiger und in vielen Fällen langjähriger und aktiver Praxis in der Slowakei für die Erhaltung der Landschaft und der Natur. Neben professionellen und ehrenamtlichen Naturschützern haben Landwirte, Förster, Waldeigentümer und Menschen vor Ort historisch eine wesentliche Rolle bei diesen Anstrengungen in der Slowakei gespielt.

Bei der künftigen Anwendung der Verordnung muss daher auf eine faire Verteilung der Anstrengungen über alle Mitgliedstaaten hinweg gesetzt werden. Für die wirksame Anwendung der Verordnung ist es erforderlich, dass Indikatoren, günstige Gebiete und Statusbewertungen der Lebensräume korrekt auf zufriedenstellenden Niveaus festgelegt werden. Anderenfalls könnten die Ungleichheiten hinsichtlich des Zustands der Ökosysteme und der Nutzung natürlicher Ressourcen zwischen den Mitgliedstaaten der Union noch verschärft werden und könnte es zu unterschiedlichen sozioökonomischen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten kommen.

Wir sind der Auffassung, dass die Anwendung dieser Verordnung zu einem erhöhten administrativen und finanziellen Aufwand beitragen wird, der in erheblichem Maße von den Mitgliedstaaten zu tragen sein wird. Öffentliche Finanzmittel sollten daher stabil und vorhersehbar ausreichende Ressourcen für die Umsetzung der neuen Maßnahmen garantieren und die in unterschiedlichem Maße eingeschränkte Wirtschaftstätigkeit kompensieren.

Erklärung der Kommission

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“).

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die nach nationalem Recht ein ausreichendes Interesse haben oder eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der nationalen Wiederherstellungspläne und etwaige Unterlassungen der zuständigen Behörden anzufechten, unabhängig davon, welche Rolle Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und Erstellung solcher nationalen Wiederherstellungspläne gespielt haben. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind.¹

¹ Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten, COM(2020) 643.